

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Ausdehnung des Zuständigkeitsbereiches der Kommission auf Lehrerinnen/Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen.

2. Inhalt:

Ausdehnung der Zuständigkeit der Kommission auf die Erstellung von Gutachten betreffend die Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes oder des Frauenförderungsgebotes bei Lehrerinnen/Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Aus den Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfes sind keine Mehraufwendungen zu erwarten.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

In Angelegenheiten des Dienstrechtes für Lehrerinnen/Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen ist gemäß Art. 14 Abs. 2 und Art. 14a Abs. 3 B-VG für die Gesetzgebung der Bund zuständig. Die Regelung der Behördenzuständigkeit obliegt gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. a und des Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG den Ländern.

Das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz war bis zur Novelle BGBl. I Nr. 97/2007 hinsichtlich des Gleichbehandlungsrechtes für Lehrerinnen/Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen eingeschränkt auf die §§ 1 bis 9 (Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Gleichbehandlungsgebot) bzw. die §§ 13 bis 20b (Regelungen über die Antidiskriminierung, die Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes und die Geltendmachung von Ansprüchen) für anwendbar erklärt.

In der Novelle zum Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 97/2007, erfolgt nun die notwendige Ausdehnung auf die übrigen Bestimmungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, insbesondere wird die Möglichkeit der Anrufung einer Beschwerdestelle für Lehrerinnen/Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen bei Ungleichbehandlung vorgesehen.

2. Inhalt:

Schaffung der Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit der Landes-Gleichbehandlungskommission und der/den Landes-Gleichbehandlungsbeauftragten als Beschwerdestelle für Lehrerinnen/Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Aus den Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfes sind keine Mehraufwendungen zu erwarten.

II. Besonderer Teil

Zu : Z 1 (§ 38a L-GBG Gutachten in Angelegenheiten gemäß 3 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz

§ 38a sieht vor, dass die Kommission unter Anwendung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes Gutachten hinsichtlich der Frage zu erstatten hat, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes oder des Frauenförderungsgebotes Lehrerinnen/Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen vorliegt.

Die Lehrerinnen/Lehrer sowie Bewerberinnen/Bewerber um Aufnahme in ein Dienstverhältnis als Lehrerin/Lehrer sollen in Zukunft die Möglichkeit haben, sich direkt an die Kommission zu wenden und die Erstellung eines Gutachtens zu beantragen.

Die Kommission kann auch von sich aus oder auf Antrag der/des Gleichbehandlungsbeauftragten tätig werden.